



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

12) Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehntage zu  
erscheinen. 1720

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

halber um Belehnung anhalten würden, kann der Lehn-Herr, si res sit dubia, sie beyde belehnen, einem jeden zu seinen Rechten, jedoch daß sie die Sache gegen einander zu Rechte ausführen.

ad XIII. Ob eines Lehen-Guths halber Streit fürfiel, und Rechtfertigung gesucht würde, soll solches von dem Lehn-Herrn, wie sich gebühret, zu erwarten seyn, und mag der Lehn-Herr mit zweyen Vassallen, oder zu Verschonung der Partheyen Unkosten, mit zweyen seiner Ráthe bestehen und halten.

ad XIV. Dafern zwischen dem Lehens-Fürsten und einem Lehen-Mann einiger Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfiel, solle derselbe Prozeß für etlichen dazu benannten und verordneten Lehn-Leuten vollensführet werden.

ad XV. Wann streitige Partheyen Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, sollen dieselben also bald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselben, wenn das auferlegt, alsobald noch Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig seyn.

ad XVI. Auf die letzte Frage wird auch gehalten, daß alle Lehen-Leute die gefragte Urtheile und andere dieser Fürstlichen Mann-Lehen-Gammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig.

(S. „Modus et forma, wie der General-Lehen-Tag im Hochstift Paderborn, alter Gewohnheit nach, pfleget gehalten zu werden, und am 23. April anno 1720 ist gehalten worden.“ Lünig, Corp. Jur. feud. p. 1662.)

## Nr. 12.

Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehn-tage zu erscheinen. 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn u. s. w. Entbieten allen und jeden, in Unserm Hoch-Stift Paderborn, auch in anderen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften vorhandenen und seßhaften unsers Bisch- und Fürstenthums Paderborn Lehen-Mannen und lieben Getreuen, Unsern gnädigen Willen und alles Gutes, und fügen ihnen, sammt und sonders hiemit gnädigt zu wissen: Als wir nach tödtlichem Hintritt Weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herren Franz Arnolds nächst vorgewesenen Bischöfen zu Paderborn hochseeligen Andenkens, durch sonderbare Vorsehung Gottes, und ordentliche einhellige Wahl Unsers Würdigen Thum-Capituls daselbst hinwieder zum Bischoff dieses Unseres Hoch-Stifts erwáhlet, dessen Regierung auch mit Ihrer Päpstlichen Heiligkeit und Römisch-Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Willen und Belieben in Gottes Rahmen angetreten haben, und Uns daher als Lands-Fürsten und Herren obliegen will, vorbemelte Unsere Lehen-Leute zu schuldiger Erneuer- und wieder-Em-

phabung ihrer von gedachtem Unserem Hoch-Stift und Fürstenthum tragende Lehen-Güter, auch zu Leist- und Abstattung gewöhnlicher Lehen-Nyden und Lehen-Gewährs in Gnaden zu fordern und einzuladen, Daß Wir demnach zu solchem End einen allgemeinen Lehen-Tag auf den zwei und zwanzigsten Monats Aprilis, laufenden 1720ten Jahrs in Unserer Stadt Paderborn, auf dem großen Capitul-Hause Unserer hohen Thum-Kirchen daselbsten, als zu diesen Lehen-Sachen gewöhnlichen Platz und Ort, abzuhalten, constituiret und bestimmt haben. Citiren und laden derowegen alle und jede, so von mehrbemeltem Unserem Hoch-Stift einige Güter zu Lehen tragen, besitzen und innhaben, hiemit in Gnaden und erstlich auf jetzt berührten angefügten allgemeinen Lehn-Tag, Vormittags um 8 Uhr, auf besagtem Unserm großen Capitul-Hause in Person selbst, oder aber, da einer oder ander ehehafter Ursachen halber, kenntlich behindert wäre, durch darzu gnugsam Bevollmächtigte Gewaltshabere unausbleiblich zu erscheinen, gestalten alsdann ihre älteste und jüngste wahre Original-Lehen-Briefe cum copiis authenticis, auch in recht gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Original-Muth-Zettulen vorzubringen, sich vermög deren, zu einem rechtfähigen Lehen-Mann, nach Art und Gewohnheit der Lehen-Rechten, zu qualificiren, darauf mehr angedeutete, von diesem Unserem Hochstift bis dato getragene Lehen-Güter, vor Uns zu recognosciren, selbige auf wirklich abgeleistete Lehens-Nyd und Pflichten dem Befinden nach, hiewieder zu empfangen, darüber neue Lehen-Briefe zu nehmen, und gewöhnliche Reversalien zurück zu geben, dabei auch alles anders, was sich ferners gebühret, zu praestiren, und zu verrichten, und was sonst Unsers Fürstlichen Lehen-Gerichte Herkommen und Gewohnheit nach, ergehen wird, zu vernehmen, noch solches alles zu unterlassen, als lieb ihnen, und einem jeden ist, die derentwegen in denen Rechten verordnete, und dem Lehen-Gebrauche gemäße Strafe zu vermeiden; Gestalten Wir denn auch einen jeden selbiger Unserer und Unsers Hoch-Stifts Lehen-Mannen hiemit in Gnaden erinnert und ermahnt haben wollen, über alle und jede, von Uns und oft bemeltem Unserem Hoch-Stift tragende Lehen-Stücke, an Herrschaften, Hoheiten, Jurisdictionen, Städten, Flecken, Dörfern, Zehnten, Meyerhöfen, Rottstädten, Wäfferen, Tagten, Fischereien, Schäfereien, hubigem und anderem Land, und in Specie mit Zubehörungen, Limiten und Fahrgenossen, eine aufrichtige und eigentliche Specification, zugleich mit sich zu bringen, daß selbige, und nichts darin verschwiegen zu sein, mit einem leiblichen Nyd bekräftiget werden könne. Darnach sich denn ein jeder gehorsamlich zu richten, auch für Ungelegenheiten und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und aufgedruckten Fürstlichen Sekret-Insiegels. Geben Neuhauß, den 14ten Martii 1720.

Clement August.